

Synopse der bisherigen Version der Lebensordnung Taufe und des Änderungsvorschlags

Nr.	Taufe - bisher	Taufe - Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1	»Lebensordnung Taufe« Vom 27.4.2023	Kirchliche Ordnung Taufe	Vgl. B1
2	Artikel 1 Grundverständnis	Artikel 1 Grundverständnis	
3	1 Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. 2 Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. 3 Deshalb erfolgt die Taufe im Gottesdienst. 4 Sie eröffnet den Zugang zum Abendmahl.	1 Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leib Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. 2 In der Taufe wird der Täufling mit Jesus Christus, seinem Leben, Sterben und Auferstehen verbunden. 3 Dem Täufling wird die Gnade Gottes und die Gotteskindschaft zugesprochen. 4. Der getaufte Mensch ist dazu berufen, in Verbindung mit Jesus Christus und als Teil seiner weltweiten Kirche zu leben. 5 Die Taufe wird in einem leiblichen Akt mit Wasser und der trinitarischen Taufformel empfangen. 6 Sie ist in allen Lebensaltern möglich. 7 Die bei der Taufe versammelte Gemeinde lässt sich im Taufgottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. 8 Die evangelische Kirche erkennt jede Taufe an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden ist.	Hier werden grundlegende theologische Bestimmungen der Taufe aus Teil 2 der bisherigen Lebensordnung aufgenommen. Taufe erfolgt immer in einem Gottesdienst – die ausdrückliche Feststellung in Satz 3 der bisherigen Lebensordnung scheint aber auf bestimmte Gottesdienste zu zielen. Hier wird eine Änderung vorgeschlagen (vgl. Art. 3). Das Verhältnis von Taufe und Abendmahl wird weiter unten behandelt (vgl. Art.11). Satz 8 wurde redaktionell vom Ende nach vorne geholt.
4	Artikel 2 Taufvorbereitung	Artikel 2 Taufvorbereitung	
5	(1) 1 Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. 2 Sie kann die Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungsseminars haben. 3 Das Taufgespräch soll in der Regel die Person führen, die auch die Taufe vollziehen wird.	(1) 1 Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings oder seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. 2 Dabei wird der Entscheidungsprozess für die Taufe und die Bedeutung der Taufe angesprochen. 3 Die Taufvorbereitung kann als Gespräch oder in Form eines Taufkurses durchgeführt werden. 4 Sie kann auch unmittelbar vor der Taufe stattfinden.	Sätze 2 und 3 aus Absatz 2 der alten Lebensordnung übernommen Vgl. C6

6	<p>(2) 1 Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Person, die die Taufe vollziehen wird, mit den Sorgeberechtigten – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Taufgespräch. 2 Dabei soll die Motivation der Sorgeberechtigten für die Taufe ihres Kindes in Beziehung gesetzt werden zu den verschiedenen Bedeutungsaspekten der Taufe. 3 Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten Seminare zur Taufvorbereitung anbieten. 4 Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</p>	<p>(2) 1 Wird für Kinder die Taufe begehrt, findet die Taufvorbereitung mit den Sorgeberechtigten statt. 2 Dazu sollen auch die Patinnen und Paten eingeladen werden. 3 Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</p>	
7	<p>(3) 1 Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. 2 Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p>	<p>(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p>	
8	<p>(4) 1 Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, wobei die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches und die verschiedenen Bedeutungsaspekte der Taufe zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. 2 Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.</p>		<p>Vorgaben für die Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und von Erwachsenen sind bereits in Absatz 1 enthalten.</p>
9	<p>Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte</p>	<p>Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte</p>	
10	<p>(1) 1 In der Regel werden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen. 2 Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten und an anderen Orten möglich. 3 Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf. 4 Dabei achtet er auf eine gute Absprache seiner Regelungen mit den Nachbargemeinden.</p>	<p>(1) 1 Eine Taufe wird in Orientierung an der geltenden Agende vollzogen. 2 Der Taufspruch ist der Bibel zu entnehmen. 3 Taufen finden in einem Gottesdienst statt, es sei denn, es handelt sich um eine der Nottaufe. 4 Dafür eignen sich sowohl allgemeine als auch zielgruppenspezifische Gottesdienste wie auch reine Taufgottesdienste oder Tauffeste. 5 Eine Taufe kann auch an anderen Orten als im Kirchenraum durchgeführt werden.</p>	<p>Stärkere Öffnung für verschiedene denkbare Zeiten und Räume für Taufgottesdienste – vgl. A, B5, B6 und C1</p>

11	(2) Übergemeindliche Taufgottesdienste sind möglich.	(2) Eine gemeinsam verantwortete Taufpraxis soll im Kooperationsraum abgestimmt werden.	Vgl. Kasualgesetz §2, Abs.3 und B3
12	(3) Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.		
13		(3) 1 Findet die Taufe außerhalb der Gemeinde statt, zu der der Täufling gehören wird, wird im Gottesdienst dieser Gemeinde die vollzogene Taufe bekannt gegeben. 2 Die Gemeinde hält für den Täufling und seine Familie Fürbitte.	Das ist Folge aus C1
14	(4) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.	(4) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.	Vgl. B4
15	(5) 1 In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. 2 Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. 3 Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. 4 Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende.	(5) 1 In Notfällen können alle Getaufte auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. 2 Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. 3 Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. 4 Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende.	
16	(7) Eine außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im folgenden Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.		Ist zu Absatz 3 gerutscht
17	(8) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.		Ist zu Absatz 3 gerutscht
18	Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern	Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern	
19	(1) 1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemeinsam mit den Patinnen und Paten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. 2 Sie bekennen bei der Tauffeier gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde den christlichen Glauben.	Version A: 1 Die Sorgeberechtigten stimmen im Taufgottesdienst gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde in das Bekenntnis des christlichen Glaubens ein. 2 Sie verpflichten sich, ihrem Kind den Zugang zur Kirche und zu christlichen Bildungsangeboten zu öffnen, indem sie zum Beispiel für	Version B: Text wie bisher
			Vgl. C2

		und mit dem Kind beten, es an biblische Inhalte heranzuführen, mit ihm christliche Lieder singen und an Gottesdiensten und am Leben der Kirche teilnehmen.		
20	(2) 1 Sie sind als erste dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. 2 Ihre Verantwortung nehmen sie wahr, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es an die biblische Botschaft heranzuführen und ihm helfen, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.			
21	Artikel 5 Patenamt	Artikel 5 Patenschaft - Version A -	Artikel 5 Patenamt und Taufzeugenschaft - Version B -	Vgl. C3
22	(1) Das Patenamt ist ein kirchliches Amt, zu dem die Kirche Menschen beruft.	(1) 1 Die Übernahme einer Taufpatenschaft ist zugleich eine familiäre und eine kirchliche Aufgabe. 2 Aufgabe der Patinnen und Paten ist es, für den Täufling zu beten und sie oder ihn im Leben zu begleiten. 3 Die Patinnen und Paten sollen Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein und werden zusammen mit den Sorgeberechtigten durch den Segen gestärkt.	(1) 1 Das Patenamt ist ein kirchliches Amt. 2 Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. 3 Die Patinnen und Paten sollen Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein und werden zusammen mit den Sorgeberechtigten durch den Segen gestärkt.	In Version B ab Satz 2 aus Absatz 3 übernommen
23	(2) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen Paten bestellt.	(2) Wird ein Kind getauft, beruft die Kirche in Absprache mit den Sorgeberechtigten in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen oder Paten.	(2) Wird ein Kind getauft, beruft die Kirche in Absprache mit den Sorgeberechtigten in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen oder Paten.	
24	(3) 1 Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen			In Version B zu Absatz 1 gezogen

	Glauben zu sorgen. 2 Sie sollen außerdem Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein.			
25	(4) Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten konfirmierte Mitglieder der evangelischen Kirche bitten.	(3) 1 Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten in der Regel Mitglieder einer christlichen Kirche bitten. 2 Der Nachweis der Kirchenmitgliedschaft durch eine Bescheinigung ist nicht erforderlich.	(3) 1 Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten Mitglieder der evangelischen Kirche bitten. 2 Auch religionsmündige Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche können zum Patenamnt gebeten werden. 3 Wo möglich soll die Kirchenmitgliedschaft durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.	In Version B ab Satz 2 aus Absatz 5 vorgezogen
26	(5) 1 Auch religionsmündige Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche können zum Patenamnt gebeten werden. 2 Daneben soll jedoch eine weitere Patin oder ein weiterer Pate der evangelischen Kirche angehören.			Satz 1 zu Absatz 3 in der rechten Version. Herausnahme von Satz 2 in beiden Versionen
27		(4) 1 Es sollen nur Personen als Patinnen und Paten berufen werden, die bereit sind, die unter 1 beschriebenen Aufgaben zu übernehmen. 2 Im Taufgespräch sollen sie mit dieser Aufgabe vertraut gemacht werden. 3 Im Taufgottesdienst sollen sie die Gelegenheit erhalten, für die Täuflinge zu beten. 4 Sie können auch am Ritus des Taufsegens als Mitsegnende beteiligt werden.	(4) 1 Es sollen nur Personen in ein Patenamnt berufen werden, die bereit sind, die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben zu übernehmen. 2 Im Taufgespräch sollen sie mit dieser Aufgabe vertraut gemacht werden. 3 Im Taufgottesdienst sollen sie die Gelegenheit erhalten, für den Täufling zu beten. 4 Sie können auch am Ritus des Taufsegens als Mitsegnende beteiligt werden.	
28	(6) 1 Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Paten und Patinnen auch nach der bereits	(5) 1 Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Menschen auch	(5) 1 Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Menschen	Anpassung an Terminologie. Aus der

	vollzogenen Taufe berufen werden, wenn sie die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. 2 Die Nachberufung ist durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet für Täufling und Patin bzw. Pate und Verpflichtung der Patin bzw. des Paten zu vollziehen und im Kirchenbuch einzutragen.	nach der bereits vollzogenen Taufe in die Patenschaft berufen werden, wenn sie die Voraussetzung dazu nach Absatz 4, Satz 1 erfüllen. 2 Die Nachberufung soll durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet und Segen für Täufling und Patin oder Paten vollzogen werden und ist im Kirchenbuch einzutragen.	auch nach der bereits vollzogenen Taufe ins Patenamnt berufen werden, wenn sie die Voraussetzung dazu nach Absatz 3 und Absatz 4 erfüllen. 2 Die Nachberufung soll durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet und Segen für Täufling und Patin oder Paten vollzogen werden und ist im Kirchenbuch einzutragen.	Muss-Vorschrift der Vorstellung nachberufener Patinnen und Paten ist eine Soll-Vorschrift geworden.
29	(7) 1 Die Patenschaft für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. 2 Die Beziehung zwischen Pate bzw. Patin und Getaufter bzw. Getauftem bleibt oft ein Leben lang lebendig.	(6) 1 Die Patenschaft für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. 2 Die Beziehung zwischen Patin oder Pate und Getaufter oder Getauftem bleibt oft ein Leben lang lebendig.	(6) 1 Das Patenamnt für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. 2 Die Beziehung zwischen Patin oder Pate und Getaufter oder Getauftem bleibt oft ein Leben lang lebendig.	
30	(8) Das Patenamnt erlischt durch Kirchenaustritt.		(7) Tritt eine Patin oder ein Pate aus der Kirche aus, ruht das Patenamnt.	Dies Formulierung ermöglicht auch Übertritte in andere Kirchen.
31			(8) 1 Wird zur Begleitung des Kinders eine Person von den Sorgeberechtigten gewünscht, die die unter den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann diese als Taufzeugin oder -zeuge gewürdigt werden. 2 Sie kann am Taufgespräch und am Taufgottesdienst beteiligt und in den Segen über Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten einbezogen werden. 3 Über die Taufzeugschaft kann auch ein Gedenkblatt ausgestellt werden.	Einführung der Aufgabe der Taufzeuginnen und -zeugen.
32	Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder	Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder		

33	(1) 1 Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben bzw. sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. 2 Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.	(1) Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben oder sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.	
34	(2) 1 Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. 2 Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.	(2) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.	
35		Artikel 7 Gleichbehandlungsgebot	
36		Alle, die für sich oder als Sorgeberechtigte die Taufe wünschen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, Alter, körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder anderen Unterscheidungsmerkmalen. Ein diskriminierendes Verhalten im Zusammenhang mit Taufanfragen und der Durchführung von Taufen ist nicht statthaft.	Vgl. B2
37	Artikel 7 Ablehnungsgründe	Artikel 8 Ablehnungsgründe	
38	(1) 1 Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. 2 Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.	(1) 1 Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die christliche Erziehung des Kindes abgelehnt wird. 2 Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.	

39	(2) 1 Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. 2 Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamnt nach <u>Artikel 5</u> erfüllen. 3 Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.	Zur Streichung dieses Absatzes vgl. C4.	(2) 1 Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. 2 Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamnt nach Artikel 5 erfüllen. 3 Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.	C4
40	(3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.	(2/3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.		
41	Artikel 9 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde		Umstellung in der Reihenfolge, um die drei Lebensordnungen/Leitlinien einander strukturell anzupassen	
42	(1) 1 Hat die zuständige Person (Artikel 10) aufgrund der in Artikel 8 genannten Gründe Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Berufung einer Patin oder eines Paten, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. 2 Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. 3 Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. 4 Ggf. überträgt die Dekanin oder der Dekan die Taufe einer anderen Person.		Absatz 1 und 2 zusammengefasst	
43	Artikel 8 Zuständigkeit	Artikel 10 Zuständigkeit		

44	<p>(1) 1 Zuständig für die Taufe ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die für die Taufe angefragt wird. 2 Kann die zuständige Person die Taufe nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Taufe durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Durchführung einer Taufe samt ihrer Gestaltung sowie Informationspflichten und Fragen der Nutzung von Kirchenräumen regelt das Kasualgesetz</p>	<p>Doppelung zum Kasualgesetz soll vermieden werden</p>
45	<p>(2) Die Person, die die Taufe durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt der Gemeinde, dem die getaufte Person angehören wird.</p>		
46	<p>Artikel 9 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde</p>		<p>Dieser Artikel wurde nach vorne gezogen (Artikel 9) und zusammengefasst</p>
47	<p>(1) 1 Hat die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Bestellung eines Paten oder einer Patin, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. 2 Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. 3 Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>		
48	<p>(2) Ist die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises bzw. des Bezirkskirchenrats überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.</p>		
49	<p>Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung</p>	<p>Artikel 11 Beurkundung und Bescheinigung</p>	
50	<p>(1) 1 Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Taufe vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. 2 Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das</p>	<p>(1) 1 Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Taufe vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. 2 Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem</p>	<p>Redaktionell: die Taufe kann auch zur Aufnahme in eine andere Gemeinde als die Wohnsitzgemeinde führen.</p>

	Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die zu taufende Person angehören wird.	das Pfarramt der Pfarrgemeinde , der die zu taufende Person angehören wird.		
51	(2) 1 Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. 2 Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.	(2) 1 Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. 2 Auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder des Täuflings kann die Taufe auch im Stammbuch beurkundet werden.		
52	(3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.	(3) 1 Patinnen und Paten soll eine Patenurkunde ausgestellt werden. 2 Taufzeuginnen und Taufzeugen kann ein Gedenkblatt ausgestellt werden.	Vgl. C3.	
53	Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe	Artikel 12 Rechtsfolgen der Taufe		
54	(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.	(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.		
55	(2) 1 Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. 2 Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen.	Version A: (2) 1 Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. 2 Auch wer sich auf dem Weg zur Entscheidung für die Taufe befindet, kann zum Abendmahl eingeladen werden. 3 Über diese erweiterte Möglichkeit der Zulassung entscheidet der Ältestenkreis im Benehmen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer. 4 Im Gottesdienst obliegt die aktuell konkrete Entscheidung den jeweiligen liturgisch Verantwortlichen. 5 Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen.	Version B: (2) 1 Mit der Taufe ist die Einladung zum Abendmahl verbunden. 2 Auch wer als noch nicht getaufte Person die Nähe Jesu Christi sucht, kann zum Abendmahl eingeladen werden. 3 Ein solches "offenes" Abendmahl setzt eine grundsätzliche Entscheidung des Ältestenkreises voraus. 4 Im Gottesdienst obliegt die aktuell konkrete Entscheidung den jeweiligen liturgisch Verantwortlichen. 5 Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen.	Vgl. C5
56	(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.	(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.		

57	(4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Tauffeier geboten ist.	(4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Tauffeier geboten ist.	
58	(5) 1 Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. 2 Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.	(5) 1 Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. 2 Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.	
59	Artikel 12 Anerkennung der Taufe		Dieser Artikel ist nun in Artikel 1 zu finden
60	Die evangelische Kirche erkennt jede Taufe an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden ist.		